

# EG-Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr



## Einleitung

Für Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmaße einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, und für Personenbeförderungen mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers ausgestattet sind, gelten die EG-Sozialvorschriften. Sie haben folgende 3 Ziele:

- Arbeitnehmerschutz,
- Verkehrssicherheit und
- Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen.

Für Beförderungen mit Fahrzeugen von mehr als 2,8 bis 3,5 Tonnen gelten in Deutschland sehr ähnliche Vorschriften.

Es geht also um Ihre Gesundheit, Ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie fairen Wettbewerb innerhalb der gesamten Europäischen Union.

In Ruhepausen muss der Fahrer frei über seine Zeit verfügen können. Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug zählen nicht als Ruhezeit. Im Fahrzeug kann eine Ruhezeit nur dann verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt. Während Fahrtunterbrechungen darf der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen; sie werden ausschließlich zur Erholung genutzt.

Besuchen Sie uns auch unter [www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)

Gute und unfallfreie Fahrt wünscht die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Lübeck  
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck  
Telefon 0451 317501-0  
Fax 0451 317501-210  
[poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

## Lenk- und Ruhezeiten in der Übersicht (Verordnung [EG] Nr. 561/2006, ArbZG)

|  |  |
|--|--|
| Lenkdauer  | Höchstens 4 ½ Stunden  |
| Fahrtunterbrechung/en  | Entweder: wenigstens 45 Minuten<br>oder: wenigstens 1 x 15 Minuten<br>+ danach wenigstens 1 x 30 Minuten   |
| Tägliche Lenkzeit  | Grds. höchstens 9 Stunden,<br>2 x pro Kalenderwoche 10 Stunden   |
| Wöchentliche Lenkzeit  | Höchstens 56 Stunden   |
| „Doppelwochenlenkzeit“   | Höchstens 90 Stunden   |
| Wöchentliche Höchstarbeitszeit   | Höchstens 60 Stunden   |
| Tägliche Ruhezeit – ein Fahrer   | Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit<br><br><b>Entweder:</b> „regelmäßige“ von wenigstens 11 zusammenhängenden Stunden oder in 2 Teilen von wenigstens 3 zusammenhängenden Stunden + danach von wenigstens 9 zusammenhängenden Stunden<br><b>oder:</b> höchstens 3 x zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten „reduzierte“ von wenigstens 9 zusammenhängenden Stunden<br><br><b>Sonderregelung</b> hinsichtlich der Unterbrechung der Ruhezeit bei: Fährschiff oder Eisenbahn       |
| Tägliche Ruhezeit – Mehrfahrerbetrieb  | Innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit wenigstens 9 zusammenhängende Stunden<br><br><b>Besonderheit:</b> Während der 1. Stunde ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer freigestellt!<br><br><b>Sonderregelung</b> hinsichtlich der Unterbrechung der Ruhezeit bei: Fährschiff oder Eisenbahn   |
| Wöchentliche Ruhezeiten  | In 2 aufeinander folgenden Kalenderwochen<br><br><b>Entweder:</b> 2 „regelmäßige“ von je wenigstens 45 zusammenhängenden Stunden<br><b>oder:</b> 1 „regelmäßige“ + 1 „reduzierte“ von wenigstens 24 zusammenhängenden Stunden Ausgleich für „Reduzierung“ durch eine gleichwertige Ruhezeit, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der 3. Woche genommen werden muss.<br><br><b>Hinweis:</b> Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. |
| Wöchentliche Ruhezeit 12-Tage-Regelung im grenzüberschreitenden (d.h. wenigstens 24 aufeinander folgende Stunden dauernden Dienst in einem anderen Staat) Personenkraftverkehr | Nach spätestens 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen zweimal 45 Stunden oder 45 Stunden + wenigstens 24 Stunden<br><br><b>Hinweis:</b> Die Reduzierung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Sie muss an eine Ruhezeit von wenigstens 9 Stunden angehängt werden. Es ist immer nur die Verkürzungszeit der Wochenruhezeit auszugleichen.   |

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur  
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord

Kiel  
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel  
Telefon 0431 220040-10  
Fax 0431 220040-650  
[poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Itzehoe  
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe  
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807  
[poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Herausgeber:  
Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel  
Telefon 0431 220040-10  
Fax 0431 220040-650

[www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)